

Antrag Auskunft Domaininhaberdaten - Behörden

Nur für behördliche Anfragen im Rahmen hoheitlicher Tätigkeit!

DENIC eG
Theodor-Stern-Kai 1
60596 Frankfurt
E-Mail: whois@denic.de

Bitte reichen Sie uns Ihre Anfrage per E-Mail ein. Eine zusätzliche Übermittlung auf anderem Wege (Telefax, Post etc.) verzögert die Bearbeitung.

Hiermit beantrage ich, dem/der Antragsteller(in)

Behörde:

Straße/Hausnr.:

PLZ/Ort:

Aktenzeichen:

unter der E-Mail-Adresse

die aktuell bei DENIC gespeicherten Daten des/der Inhabers/Inhaberin der Domain

 .de

mitzuteilen.

Der/die Antragsteller(in) benötigt die Daten, weil der/die Antragsteller(in)

- als Strafverfolgungs- oder Steuerbehörde Ermittlungen führt, in deren Rahmen die Daten zumindest mit hinreichender Wahrscheinlichkeit relevant bzw. beweisenerheblich sind. Rechtsgrundlage der Anfrage ist/sind die folgende(n) gesetzliche(n) Vorschriften

Da DENIC im Hinblick auf die Domainregistrierung und -verwaltung weder Telekommunikationsdienste anbietet noch Telemedien bereithält, stellen Vorschriften des TKG und des TMG keine geeigneten Rechtsgrundlagen dar!

- die Domain als solche oder deren Nutzung für rechtlich problematisch hält und deshalb gegen den/die Domaininhaber(in) zum Zwecke der Gefahrenabwehr vorgehen will. Eine möglichst kurze, aber nachvollziehbare Erklärung der Problematik mitsamt Unterlagen zur Glaubhaftmachung und Angabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (alternativ: eine Erläuterung, warum eine solche Erklärung nicht erfolgt) ist in der Anlage beigefügt.

- eine vollstreckungsfähige Forderung gegen (Schuldner(in)) sowie Grund zu der Annahme hat, dass es sich dabei um den/die Domaininhaber(in) handelt, und sich nun versichern will, dass diese Annahme zutrifft, da der/die Antragsteller(in) beabsichtigt, zur Durchsetzung der Forderung die domainvertraglichen Ansprüche des/der Schuldners/Schuldnerin mittels Pfändungsverfügung nach folgenden gesetzlichen Vorschriften zu pfänden:

- gegen den vermuteten Domaininhaber eine Pfändungsverfügung erlassen hat, mit der dessen domainvertragliche Ansprüche gepfändet werden, und sich mittels der Inhaberdaten versichern will, dass der vermutete auch der tatsächliche Domaininhaber ist. Eine Kopie der Pfändungsverfügung ist in der Anlage beigefügt. Die in der Verfügung enthaltenen Angaben zur Forderung des/der Antragstellers/Antragstellerin, deretwegen die Pfändung erfolgt ist, können geschwärzt werden!

- aus sonstigen Gründen auf die Daten angewiesen und der Ansicht ist, DENIC sei zur Erteilung der Auskunft verpflichtet. Eine möglichst kurze, aber nachvollziehbare Erklärung mitsamt Angabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ist in der Anlage beigefügt

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift und ggf. Stempel

Name und Amtsbezeichnung des/der Unterzeichnenden in Blockschrift